

## **Fakten zur Änderung der ILE RL zum 14.08.2009**

### **Integrierte Ländliche Entwicklung**

#### **Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Integrierten Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Integrierte Ländliche Entwicklung – RL ILE/2007)**

Mit dem 14.08.2009 ist eine geänderte Förderrichtlinie RL ILE/2007 in Kraft getreten.

Diese Änderung enthält teilweise die seitens des Staatsministers für Umwelt und Landwirtschaft Herrn Kupfer im Mai angekündigten Änderungen. Weitere Änderungen werden nach der Zustimmung der Europäischen Kommission erwartet.

Folgende wesentliche Änderungen sind eingearbeitet:

#### Räumlicher Geltungsbereich (Teil I, Abschnitt 2.2 RL ILE/2007)

Die Liste der förderfähigen Orte wurde erweitert. Nunmehr können Maßnahmen in städtebaulich eigenständigen Orten bis zu 5000 Einwohnern gefördert werden.

Abweichende Regelungen sind in der Richtlinie definiert und betreffen regelmäßig einzelne Fachkapitel in Teil II der Richtlinie.

Zu beachten ist, dass die Bezeichnung „Ort“ nicht mit der Gemeinde sondern vielmehr auf Ortsteile, ausnahmsweise auch auf Ortslagen zu beziehen ist.

Fördergebiete der Stadtentwicklung sowie der städtebaulichen Erneuerung sind von der Förderung über die RL ILE/2007 ausgeschlossen.

Die derzeit geltende Gebietskulisse ist Anlage zu dieser Mitteilung enthalten bzw. unter [http://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/GK\\_Internetfassung\\_Stand\\_13\\_08\\_09.pdf](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/GK_Internetfassung_Stand_13_08_09.pdf) abrufbar.

#### Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung mit Breitbandtechnologien (Teil II, Kapitel A, Abschnitt A 4 zu A 1.4 RL ILE/2007)

Die mögliche Förderung wird hinsichtlich des Zuschusssatzes (bis zu 100%) und des Höchstzuschusses (200.000 EURO) geändert.

#### Maßnahmen zur Schaffung öffentlich zugänglicher, kleiner touristischer Infrastruktur (Teil II, Kapitel B, Abschnitt B. 4 zu B 1.2 RL ILE/2007)

Die Förderung für Gebietskörperschaften und nichtgewerbliche Zusammenschlüsse wird hinsichtlich des Zuschusssatzes (75 %) und in ILE - Gebieten dem Höchstzuschuss (100.000 EURO) erhöht.

#### Ländliche Infrastruktur außerhalb der Ländlichen Neuordnung (Teil II, Kapitel D, Abschnitt D. 4 zu D 1.2 RL ILE/2007)

Für Wegebau außerhalb der Ortslagen wird die ursprüngliche Reduzierung des Fördersatzes ab 2010 aufgehoben. Damit ist für diese Maßnahmen weiterhin ein Fördersatz von 65 %, in ILE Gebieten von 70% gültig.

#### Maßnahmen zur Umnutzung oder Wiedernutzung für private Zwecke (Teil II, Kapitel E RL ILE/2007)

Für Maßnahmen der Wiedernutzung ist die Beschränkung auf die Außenhülle aufgehoben. Damit können auch Bestandteile im Innenbereich gefördert werden. Damit sind jedoch auch Maßnahmen der Wiedernutzung unter Beachtung der angemessenen Wohnfläche zu bewerten und die Leistungsbestandteile ggf. anteilig anzuerkennen.

### Siedlungsökologische Maßnahmen (Teil II, Kapitel F, Abschnitt F. 4 zu F 1.2 RL ILE/2007)

Für Maßnahmen nach F 1.2 (Abbruch, Entsiegelung, Rückbau) wird der Fördersatz für Gebietskörperschaften und nichtgewerbliche Zusammenschlüsse auf (80%) angehoben.

Für Träger von Unternehmen als Kleinst- oder Kleinunternehmen kann der Fördersatz um 10% erhöht werden.

### Maßnahmen im Bereich der soziokulturellen Infrastruktur und des ländlichen Kulturerbes (Teil II, Kapitel G, Abschnitt G. 4 RL ILE/2007)

Die Fördersätze und die Höchstzuschüsse in diesem Kapitel werden mit einzelnen Ausnahmen für Gebietskörperschaften und nichtgewerbliche Zusammenschlüsse angehoben.

Für Träger von Unternehmen als Kleinst- oder Kleinunternehmen kann für Maßnahmen nach G 1.3 der Fördersatz um 10% erhöht werden.

Bei der Angabe der Fördersätze gilt für einzelne Maßnahmen der Kapitel A bis C und E bis G in ILE – Regionen weiterhin die Möglichkeit der Erhöhung der in Fachkapiteln genannten Basisfördersätze um 5% nach Teil II, Kapitel H 1.3 Abschnitt H. 4 RL ILE/2007.

Nicht in der Änderung enthalten sind die Ankündigungen für Maßnahmen der technischen kommunalen Infrastruktur Teil II, Kapitel C RL ILE/2007.

Es ist davon auszugehen, dass die Förderfähigkeit weiterhin nur für Ortsstraßen gegeben ist. Das heißt sonstige öffentliche Straßen nach Sächsischem Straßengesetz, insbesondere beschränkt öffentliche Wege (§ 3, Abs. 1 Nr. 4b Sächs StrG) bleiben wie bisher nicht förderfähig.

Die geänderte Richtlinie ist mit Inkrafttreten anzuwenden und gilt auch für bereits beantragte aber noch nicht bewilligte Projekte. Damit kommen für diese Anträge bereits die erhöhten Fördersätze zur Anwendung.

Die Zuschusshöhe richtet sich nach dem vorliegenden Antrag und den dort dargelegten Finanzierungsansätzen, das heißt auch dem als leistbar erklärten Eigenanteil. Änderungen setzen mindestens einen begründeten Antrag voraus.

Mit den Änderungen zur Richtlinie wurden gleichzeitig die Antragsformulare und Beiblätter geändert. Diese sind beim SMUL unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/85.htm> aktuell zu erhalten.

Bei Fragen stehen sowohl die Bewilligungsbehörde beim Landratsamt als auch die Regionalmanager der ILE Regionen Sächsische Schweiz als auch Silbernes Erzgebirge zur Verfügung.